

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 27. 6. 2007

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
Bek. 11. 6. 2007, Anerkennung der Günther Schreiber Stiftung	495	K. Umweltministerium	
Bek. 11. 6. 2007, Anerkennung der Kulturstiftung Elbmarsch	495	Bek. 14. 5. 2007, Niedersächsische Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Wasserbauerin/Wasserbauer	498
Bek. 11. 6. 2007, Anerkennung der Willi-Sieg-Stiftung ...	496	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 18. 6. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung Vechta	496	Bek. 14. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Klinik Fontheim, Liebenburg)	503
C. Finanzministerium		Bek. 15. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Remlingen)	503
RdErl. 5. 6. 2007, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 64000	496	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 13. 6. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Kleiner Deister GmbH, Springewülfinghausen)	503
Gem. Erl. 30. 4. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo)	496	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
21133		Bek. 11. 6. 2007, Genehmigung gemäß § 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (P.F.C. Pro Food Company, Rieste)	504
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Rechtsprechung	
F. Kultusministerium		Staatsgerichtshof	504
Gem. RdErl. 1. 6. 2007, Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung auf die Schulen und Seminare	498	Stellenausschreibungen	510/511
20411			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Günther Schreiber Stiftung

Bek. d. MI v. 11. 6. 2007
— RV LG 2.02-11741/353 —

Mit Schreiben vom 7. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments des Herrn Günther Schreiber vom 7. 9. 2006 und der Stiftungssatzung vom 29. 4. 2007 die Günther Schreiber Stiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Heimatgedankens. Die Stiftung soll das künstlerische Werk von Günther Schreiber und das Gedächtnis daran pflegen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Günther Schreiber Stiftung
Halkettstraße 18
29223 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 495

Anerkennung der Kulturstiftung Elbmarsch

Bek. d. MI v. 11. 6. 2007
— RV LG 2.02-11741/346 —

Mit Schreiben vom 22. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 5. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Kulturstiftung Elbmarsch mit Sitz in Marschacht gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Einrichtung von Kultur und deren relevanten Einrichtungen sowie besonders erhaltenswerten Kulturdenkmälern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kulturstiftung Elbmarsch
c/o Herrn Rolf Roth
Am Deich 40
21436 Marschacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 495

Anerkennung der Willi-Sieg-Stiftung

Bek. d. MI v. 11. 6. 2007
 — RV LG 2.02-11741/352 —

Mit Schreiben vom 8. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 12. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Willi-Sieg-Stiftung mit Sitz in Kirchzellern gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung der Jugendhilfe und der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Willi-Sieg-Stiftung
 Kirchengemeinde St. Laurentius
 Südergellerser Straße 1
 21394 Kirchzellern.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 496

Anerkennung der Bürgerstiftung Vechta

Bek. d. MI v. 18. 6. 2007
 — RV OL 2.03-11741-10 (046) —

Mit Schreiben vom 13. 6. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 4. 2007 die Bürgerstiftung Vechta mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen und Kulturen, Jugend- und Altenhilfe und des Sports, Kultur und Kunst, traditionelles Brauchtum und Heimatpflege sowie mildtätige Zwecke in Vechta zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Vechtas gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Vechta
 Burgstraße 6
 49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 496

C. Finanzministerium**Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007**

RdErl. d. MF v. 5. 6. 2007 — 11-040 32-01/2007 —

— **VORIS 64000** —

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 50)
 — **VORIS 64000** —

Nummer 5 des Bezugserrlasses wird gestrichen.

An die
 obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 496

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo)**

Gem. Erl. d. MS u. d. MK v. 30. 4. 2007
 — **303-51 744/2** —

— **VORIS 21133** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Kooperations- und Bildungsprojekte an schulischen Standorten zur Unterstützung der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Familie.

1.2 Ziel ist es, durch lokale Konzepte eine konsistente Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und Familie zu erreichen, um die Bildung, Förderung, Erziehung, gesundheitliche Entwicklung und gesellschaftliche Integration von gefährdeten jungen Menschen, insbesondere in sozialen Brennpunkten zu verbessern. Die Projekte sollen durch Maßnahmen der außerschulischen oder nichtformalen Bildung Kompetenzen in der Erziehung stärken, die gesundheitliche Entwicklung unterstützen sowie zur Integration in Schule, Beruf und Gesellschaft beitragen.

In den einzelnen Schwerpunkten sollen darüber hinaus besonders gefördert werden:

- die Einrichtung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule, Familie und Jugendhilfe,
- die umfassende Förderung der gesundheitlichen Entwicklung,
- die Verzahnung schulischer und außerschulischer Bildung und Kompetenzen.

1.3 Die Kooperations- und Bildungsprojekte werden nach den in der **Anlage** abgedruckten „Grundsätzen für die Arbeit in Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten“ (im Folgenden: Grundsätze) durchgeführt. Diese Richtlinie ist Bestandteil des „Handlungsprogramms Integration“ in Niedersachsen. Die Richtlinie unterstützt insbesondere Gesamtmaßnahmen, die im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gefördert werden.

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Arbeit von Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten durch Zuwendungen zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen für Kooperations- und Bildungsprojekte,

- die nach einer vom Projektträger festgelegten Konzeption Maßnahmen nach den Grundsätzen entwickeln, die bei einzelnen jungen Menschen und Gruppen zu deren Förderung sowie zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen und Erziehungsdefiziten, zur Stärkung von Gesundheitskompetenz und zur gesellschaftlichen Integration beitragen,
- die geeignete Träger und Institutionen beteiligen und mit ihnen in einem Arbeitskreis zusammenarbeiten,

- in denen mindestens eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss als Vollzeitkraft beschäftigt wird oder entsprechende Teilzeitkräfte beschäftigt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält

- a) einen jährlichen Zuschuss zu den Personalausgaben in Höhe von 25 000 EUR. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend besetzten Stelle wird der Personalausgabenzuschuss anteilig gewährt.

Die Zuwendung darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

- b) einen jährlichen Zuschuss zu den Sachausgaben für die unmittelbar mit den jungen Menschen entstehende sozialpädagogische Arbeit und den damit verbundenen Aufgaben bis zur Höhe von 1 000 EUR.

Die Zuwendung darf 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Zuwendungsanträge sind vor Beginn der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich an:
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 496

Anlage

Grundsätze für die Arbeit in Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo)

Die folgenden Grundsätze sollen die fachlichen Standards und die Qualität der Arbeit der Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekte zwischen Jugendhilfe, Schule und Familie sichern; sie sind bei der Planung, Einrichtung und Durchführung der Projekte einzuhalten.

1. Inhaltlicher Ansatz

Die „Richtlinie zur Förderung von Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten“ dient gemäß dem SGB VIII und dem NSchG grundsätzlich der Förderung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, dem Abbau von Bildungsbenachteiligungen und Erziehungsdefiziten, der Stärkung der Gesundheitskompetenz und der gesellschaftlichen

Integration von gefährdeten jungen Menschen in sozialen Brennpunkten. Die Kooperations- und Bildungsprojekte tragen dazu bei, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und Familie zu fördern.

Dabei ist die Partizipation der jungen Menschen und ihrer Familien an der Planung und Durchführung der Angebote und die Berücksichtigung der jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien sicherzustellen. Tragendes Prinzip ist außerdem die Berücksichtigung der Lebenslagen beider Geschlechter.

Die Entwicklung eines lokalen bzw. regionalen Konzepts zur Stärkung der Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitskompetenz geschieht durch den öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe und Schule in enger Zusammenarbeit mit einem örtlichen Arbeitskreis, in dem neben Jugendhilfe, Schule, Elternvertreterinnen und Elternvertretern auch der Präventionsrat und der Regionalverbund der „Kooperativen Migrationsarbeit“, Gesundheitsämter, Ernährungsberatung, Sportverbände und -vereine sowie weitere geeignete Träger und Institutionen vertreten sind. Jugendhilfeträger und Schule führen eine Bestandsaufnahme durch, formulieren ein Konzept für die konkrete sozialpädagogische Arbeit und bündeln vorhandene und neu zu entwickelnde Maßnahmen zur Stärkung der Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitskompetenz. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht selbst Maßnahmeträger ist, erfolgt die Konzepterstellung in enger Abstimmung mit ihm. Eine Einbindung in die örtliche Jugendhilfeplanung ist anzustreben.

Im Rahmen des inhaltlichen Ansatzes sollen die nachfolgenden Schwerpunkte besonders bearbeitet werden:

1.1 Einrichtung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule, Jugendhilfe und Familie

Auf der Basis der verbindlich vereinbarten Zusammenarbeit von öffentlichem oder freiem Träger der Jugendhilfe und Schule sowie weiteren Trägern und Institutionen sollen jungen Menschen und ihren Familien in Verzahnung mit dem schulischen Unterricht sozialpädagogische Angebote gemacht werden, um ihre Entwicklung zu fördern sowie Bildungsbenachteiligungen und Erziehungsdefizite abzubauen.

Um Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken bzw. zu unterstützen, sollen der Jugendhilfeträger und die Schule zielgruppengemäße sozialpädagogische Angebote i. S. von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften, u. a. mit aufsuchendem Handlungsansatz entwickeln und durchführen.

Ziel ist es, Familien Hilfen zur Bewältigung der Erziehungsaufgaben bereitzustellen, das Verständnis für junge Menschen in ihren spezifischen Entwicklungsphasen zu wecken, Kenntnisse für angemessene Erziehungsformen zu vermitteln und sie bei der Bewältigung der erzieherischen Aufgaben im Alltag zu unterstützen.

Das Hilfeangebot zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Familien im Rahmen eines geförderten Kooperations- und Bildungsprojekts begründet keinen Rechtsanspruch. Eventuelle Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII bleiben davon unberührt.

Es sollen insbesondere Familien erreicht werden, die einen besonderen Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben (schwierige Familienkonstellationen, Alleinerziehende, belastete Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit individuell beeinträchtigten oder gefährdeten Kindern und Jugendlichen, Familien in prekären Lebenssituationen). Die Begleitung und Unterstützung soll dazu beitragen, die heranwachsenden jungen Menschen zu starken selbstbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen und eine förderliche Gestaltung der Lebensbedingungen für ihr Aufwachsen zu bewirken.

1.2 Gesundheitsförderung

Die an Erziehung, Bildung und Gesundheitsförderung beteiligten Kräfte sollen regionale Netzwerke bilden und durch die Zusammenführung ihrer Kompetenzen auch i. S. einer ganzheitlich verstandenen Gesundheitsförderung tätig werden. Dabei wird Gesundheit in einem umfassenden Sinn verstanden als Zustand des körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens. Für die Förderung und für den Erhalt der Gesundheit spielen neben der Familie die Schule und die Freizeit eine wichtige Rolle. Der Lebensraum der Kinder und Jugendlichen muss bei der Umsetzung der Angebote angemessen berücksichtigt werden.

Gefördert werden Maßnahmen und Angebote, die durch innovative, zielgruppengerechte und aktivierende Methoden

geeignet sind, das Gesundheitsbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die dazu führen, dass sie sich gesundheitsbewusst verhalten und praktische Alltagskompetenzen erwerben. Die Angebote sollen insbesondere dem Bewegungsmangel, der fehlenden körperlichen Leistungsfähigkeit, der Fehlernährung und dem Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen sowie psychischen und sozialen Fehlentwicklungen entgegenwirken.

Gefördert werden auch Vorhaben, die den Zugang zu den Familien erschließen und erreichen, dass Familien bei dieser Erziehungsaufgabe unterstützt werden.

Folgende Aspekte einer Gesundheitsförderung sind u. a. zu berücksichtigen:

- Ernährung,
- Bewegung, Sport, Spiel,
- Drogen (Alkohol, Nikotin, Rauschmittel),
- Schlaf, Entspannung,
- Konflikt- und Stressbewältigung,
- Medien,
- Nähere Umwelt.

Im Interesse einer Nachhaltigkeit der Zielsetzung des Programms sind geeignete Förder- und Netzwerkstrukturen aufzubauen.

2. Fortbildung der Fachkräfte in den Projekten

Den Fachkräften in den Projekten wird Fortbildung angeboten.

Die Projekte beteiligen sich außerdem an regionalen Veranstaltungen (Erfahrungsaustausch, Verbesserungsvorschläge, weitere Planung usw.).

3. Evaluation

Die Evaluation der Richtlinien geschieht durch das LS. Die Projektträger stellen im Rahmen ihres jährlichen Verwendungsnachweises Sachberichte mit quantitativen und qualitativen Daten u. a. mit folgenden Informationen zur Verfügung:

- Erreichung der Zielgruppen,
- Wirksamkeit der Arbeit der Fachkräfte in den Projekten,
- Art, Umfang, Akzeptanz und Konzeption der Angebote,
- Verknüpfung von Schule mit den Angeboten und Auswirkungen auf die Arbeit der Schule,
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und Familie,
- Zusammenarbeit zwischen dem Projekt, dem Präventionsrat, dem Regionalverbund der „Kooperativen Migrationsarbeit“ und weiteren Kooperationspartnern.

F. Kultusministerium

Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung auf die Schulen und Seminare

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 1. 6. 2007
— 14 03020 —

— **VORIS 20411** —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 20. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 17, SVBl. 2005, S. 78, 136), geändert durch Gem. RdErl. v. 18. 10. 2006 (Nds. MBl. S. 1052, SVBl. 2007 S. 6)
— VORIS 20411 —
b) RdErl. d. MF v. 18. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 1029)
— VORIS 20422 00 00 46 099 —

Der Bezugserrlass zu a wird mit Wirkung vom 1. 6. 2007 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Spiegelstrich wird der Text „Arbeitsbefreiung für Angestellte nach dem BAT“ durch den Text „Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte nach dem TV-L“ ersetzt.
- b) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2.1.4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 2.1.5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Am Ende der Nummer 2.1.6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- d) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
„2.2 von Beschäftigten auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts“.
- e) Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:
„2.2.2 aus persönlichen Anlässen und in sonstigen dringenden Fällen nach § 29 Abs. 1 und 3 Satz 1 TV-L.“

3. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 von Beschäftigten auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung aus den in Nummer 4.1 genannten Gründen nach den §§ 28 und 29 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 TV-L.“

4. Nummer 6 wird gestrichen.

5. Die Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

6. In der neuen Nummer 7 wird der Text „2, 3, 4 und 7“ durch den Text „2, 3, 4 und 6“ ersetzt.

An
die Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen Schulen

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 498

K. Umweltministerium

Niedersächsische Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Wasserbauerin/Wasserbauer

Bek. d. MU v. 14. 5. 2007 — 21-03320-01 —

Bezug: Bek. v. 6. 7. 1994 (Nds. MBl. S. 1115)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. 2. 2007 erlässt die NLStBV als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Wasserbauerin/Wasserbauer nach § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), die Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Wasserbauerin/Wasserbauer (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 498

Anlage**Niedersächsische Prüfungsordnung
für die Durchführung von Zwischen-
und Abschlussprüfungen für den
Ausbildungsberuf Wasserbauerin/Wasserbauer****I. Abschnitt****Prüfungsausschuss****§ 1****Errichtung**

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen errichtet die zuständige Stelle (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) im Berufsbildungszentrum Koblenz einen Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 1 BBiG). Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 BBiG). Der Prüfungsausschuss sollte aus drei Vertretern des Landes Niedersachsen sowie zwei Vertretern des Bundes bestehen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von drei, höchstens fünf Jahren berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Für die Abnahme von Zwischenprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss drei Mitglieder aus seiner Mitte (je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmermitglied sowie einen Lehrer der berufsbildenden Schule).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach den „Rahmenrichtlinien über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen nach § 37, 48, 56 und 62 des BBiG“ in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3**Ausgenommene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht; §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.

(2) Gründe für einen Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit sind unverzüglich der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(4) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildenden, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder der Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen.

§ 4**Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei (davon aus jeder Gruppe ein Mitglied), mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorgesetzten den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses, obliegt der Leiterin/dem Leiter des Berufsbildungszentrums Koblenz.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Leiterin/dem Leiter des Berufsbildungszentrums Koblenz als Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen. § 25 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen unter Beachtung des Datenschutzes der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung****§ 7****Prüfungstermine**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder die von ihm bestimmte Stelle bestimmt in der Regel die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres sowie auf Maßnahmen zur Berufsausbildung abgestimmt sein.

(2) Das Berufsbildungszentrum Koblenz gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen sowie den Prüfungsort rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8**Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
und die Zwischenprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt und vorgelegt hat und
3. wessen Ausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(2) Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(3) Zur Zwischenprüfung ist zuzulassen, wer mindestens die Hälfte der Ausbildungsdauer vollendet hat. Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise sind vorzulegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Die/der Auszubildende kann nach Anhörung der/des Auszubildenden, der berufsbildenden Schule und des Berufsbildungszentrums vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre/seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie/er mindestens 4,5 Jahre in dem Beruf der Wasserbauerin/des Wasserbauers tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

§ 10

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) durch die/den Auszubildenden mit Zustimmung der/des Auszubildenden beim Berufsbildungszentrum Koblenz zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Verhältniss nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung müssen beigefügt werden:

- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise
 - das letzte Zeugnis der besuchten Berufsschule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Lebenslauf (tabellarisch)
 - ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung und eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2
 - das letzte Zeugnis der besuchten Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung und eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung
- c) bei Wiederholungsprüfungen zur Abschlussprüfung Bescheide nach § 23 unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der vorangegangenen Prüfungen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes durch das Berufsbildungszentrum Koblenz mitzuteilen.

(3) Wurde die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen, kann sie widerrufen werden. Wird die Fälschung erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 12

Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 13

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährleistenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten — auf seinen Wunsch unter Beteiligung der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen — zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsort

Die Abschlussprüfung und die Zwischenprüfung werden im Berufsausbildungszentrum Koblenz oder in dessen Außenstelle in Kleinmachnow durchgeführt.

§ 15

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem an der Berufsschule vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin ist zugrunde zu legen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin in den ersten 18 Monaten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Durch die Zwischenprüfung ist der Ausbildungsstand der/des Auszubildenden zu ermitteln; ggf. ist die Ausbildung entsprechend zu korrigieren.

§ 16

Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung. Sie erstreckt sich auf die im Ausbildungsberuf (§ 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Herstellen einer wasserbaulichen Anlage einschließlich Überwachungs- oder Instandsetzungsarbeiten in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe erläutern sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch ist mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Die schriftliche Kenntnisprüfung soll auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Der Prüfling soll im Teil B der Prüfung in den Prüfungsbereichen Wasserstraßen und Gewässer, wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Wasserstraßen und Gewässer sowie wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigt, die Verwendung von Werkzeugen, Geräten

und Maschinen zuordnen, Planungsunterlagen und Dokumentationen erstellen, gesetzliche Vorschriften beachten sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer:
Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Überwachung der Wasserstraßen und Gewässer unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung durch Schifffahrtszeichen sowie des aktiven und passiven Gewässerschutzes;

2. im Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen:
Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten an Anlagen an und in freifließenden oder staugeregelten Flüssen, Kanälen, Küsten, Talsperren oder zur Pflege und Entwicklung von Gewässern sowie von Maßnahmen zur Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer	90 Min.
2. im Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen	150 Min.
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.

(5) Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Teils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer	30 %
2. im Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen	50 %
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

(8) Alle für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Baustoffe, Werkzeuge, Schreib- und Zeichenmaterialien werden zur Verfügung gestellt.

§ 17

Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und gliedert sich in eine Fertigkeit- und eine Kenntnisprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere die Planung und Durchführung einer Wasserbaumaßnahme in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling

zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

§ 18

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin. Die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind in den Prüfungsaufgaben anzugeben.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer/innen widerspricht.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein/eine Vertreter/in der zuständigen Stelle bzw. der von ihr beauftragten Stelle anwesend sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Prüfungen sind unter Aufsicht durchzuführen. Dies soll sicherstellen, dass die Prüfungsteilnehmer/innen die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Über den Ablauf der Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.

§ 21

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Belehrungen

(1) Täuscht ein/eine Prüfungsteilnehmer/in während der Prüfung oder versucht sie/er zu täuschen, so berichtet die/der Aufsichtsführende hierüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der/die Prüfungsteilnehmer/in darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen.

(2) Stört ein/eine Prüfungsteilnehmer/in den Prüfungsablauf erheblich, kann die/der Aufsichtsführende sie/ihn von der Prüfung vorläufig ausschließen. Die/der Aufsichtsführende berichtet hierüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsverstößen oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des/der Prüfungsteilnehmer/in. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit null Punkten bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt das Vorstehende.

(5) Bei der Zwischenprüfung gelten Prüfungsaufgaben, bei denen Täuschungshandlungen begangen wurden, als nicht gelöst.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftli-

che Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Prüfungsbewerber/in war aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.

(2) Bricht der/die Prüfungsteilnehmer/in aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt diese als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsteile trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin.

(4) Hat ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vorgelegen, so legt der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers einen möglichst frühzeitigen neuen Prüfungstermin fest.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktesystem zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 — 87,5 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 87,5 — 75 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 75 — 62,5 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen entspricht
= unter 62,5 — 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 — 25 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 25 Punkten = Note 6 = ungenügend

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, so sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(2) Jeder Prüfungsteil ist selbständig und unabhängig voneinander von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

§ 25

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und -bereiche fest und ermittelt die Einzelbewertung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung mit Hilfe des arithmetischen Mittels.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsteile A und B sind die Teilleistungen entsprechend § 16 zu gewichten.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsteile A und B das gleiche Gewicht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

(5) Unbeschadet des § 29 kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in bestimmten Prüfungsbereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt dem/der Prüfungsteilnehmer/in am letzten Prüfungstag mit, ob sie/er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in eine von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

§ 26

Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Zwischenprüfung fest.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG über die Abschlussprüfung im anerkannten Beruf Wasserbauer/Wasserbauerin“,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung, und die Ergebnisse des Teils A (praxisorientierte Arbeitsaufgabe) sowie des Teils B (Wasserstraßen und Gewässer, Wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde),
- das Datum des Bestehens der Prüfung und
- die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Siegel.

(3) Nach abgelegter Zwischenprüfung wird der/dem Auszubildenden eine schriftliche Bescheinigung über das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen ausgehändigt. Je eine Ausfertigung erhalten ggf. der/die gesetzliche Vertreter/in der/des Auszubildenden, weiterhin die/der Auszubildende und die Berufsschule.

§ 28

Nicht bestandene Abschlussprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der/die Prüfungsteilnehmer/in und ggf. ihr/sein gesetzliche/r Vertreter/in sowie die/der Auszubildende vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid gemäß § 25 Abs. 7. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen bzw. in welchen Bereichen des Teils B ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 29 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder -bereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsteil oder -bereich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern diese/r sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Beschluss des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Abs. 4 in bestimmten Prüfungsteilen oder -bereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/in oder -teilnehmer/in mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Niedersachsen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Unterlagen der Abschlussprüfung sind zwei Jahre, die Anmeldungsunterlagen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aufzubewahren.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung werden der/dem Auszubildenden ausgehändigt.

§ 32

Übergangsregelung

Auf Berufsverhältnisse, die vor dem 1. 8. 2004 abgeschlossen wurden, ist die bisherige Prüfungsordnung weiter anzuwenden.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung vom 6. 7. 1994 außer Kraft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage Klinik Fontheim, Liebenburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 6. 2007
— G/07/003 —**

Die Firma Bioenergie Lewe GmbH, Lindenstraße 15, 38704 Liebenburg, hat mit Schreiben vom 24. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Gelände der Klinik Dr. Fontheim beantragt. In der Anlage soll Biogas eingesetzt werden, das in einer Biogasanlage außerhalb von Liebenburg erzeugt wird. Standort der Verbrennungsmotoranlage ist in 38704 Liebenburg, Lindenstraße 15, Klinik Dr. Fontheim, Gemarkung Liebenburg, Flur 6, Flurstück 188/1.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 24/2007 S. 503

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Remlingen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 6. 2007
— G/06/046 —**

Die Firma Remlingen Biogas GmbH & Co. KG, Feldbergstraße 6 A, 38162 Cremlingen, hat mit Schreiben vom 2. 11. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Remlingen beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 38319 Remlingen, an der K 20, Gemarkung Remlingen, Flur 8, Flurstücke 4/14, 6/6, 6/7.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 24/2007 S. 503

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Kleiner Deister GmbH, Springe-Wülfinghausen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 6. 2007
— 117/H000022197/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Bioenergie Kleiner Deister GmbH, Kloostergut 1, 31832 Springe-Wülfinghausen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31832 Springe-Wülfinghausen, Gemarkung Höltensen, Flur 5, Flurstück 29/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 24/2007 S. 503

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung gemäß § 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(P.F.C. Pro Food Company, Rieste)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 6. 2007
— 3103-40211/1-7.34-7 —**

Die Firma P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG, 49639 Nortrup, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (Wurstfabrikation) in 49597 Rieste gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung gestellt.

Antragsgegenstand des Verfahrens ist der Neubau einer Produktionsanlage zur Herstellung von Rohwurst und Kochschinken.

Die Anlage fällt unter Nummer 7.34 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. Nummer 8.1 der Anlage dieser Verordnung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

vom 2. 7. bis 1. 8. 2007

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Zimmer 423

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

Gemeinde Rieste
Bahnhofstraße 23
49597 Rieste

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
und 13.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 15. 8. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am

**Donnerstag, dem 30. 8. 2007,
ab 10.00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Rieste,
Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste.**

Sollte die Erörterung am 30. 8. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 504

Rechtsprechung**Staatsgerichtshof****Leitsätze
zum Urteil vom 11. 6. 2007
— StGH 1/05 —**

1. Aus dem Zusammenwirken von Art. 57 Abs. 1, 58 NV i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Art. 106 GG ergibt sich kein Anspruch der Spielbankgemeinden auf gesonderte Beteiligung an der Spielbankabgabe.
2. Die durch Art. 106 GG abschließend geregelte Verteilung des Steueraufkommens schließt ungeschriebene Ausgleichsansprüche der Spielbankgemeinden aus.
3. Die mit der Erhebung der Spielbankabgabe verbundene Ungleichbehandlung der Spielbankgemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden ist aufgrund der Besonderheiten des Spielbankrechts gerechtfertigt.
4. Der Landesgesetzgeber greift mit der Befreiung der Spielbanken von der Vergnügungssteuer nicht in die kommunale Finanzhoheit der Spielbankgemeinden ein.

**Urteil vom 11. 6. 2007
— StGH 1/05 —**

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

1. der Stadt ...
2. der Stadt ...
3. der Stadt ...
4. der Gemeinde ...
5. der Stadt ...
6. der Stadt ...
7. der Stadt ...
8. der Stadt ...
9. der Gemeinde ...
10. der Stadt ...

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. K.

gegen § 7 Satz 1 sowie §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 — NSpielBG 2004 — (Nds. GVBl. S. 605)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 13. April 2007 für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Gründe:**A.**

Beschwerdeführerinnen sind die zehn niedersächsischen Gemeinden, auf deren Gebiet sich jeweils eine zugelassene Spielbank i. S. d. § 1 des Niedersächsischen Spielbanken-

gesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2004 — NSpielbG 2004 — (Nds. GVBl. S. 605) befindet (sog. Spielbankgemeinden). Sie wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen § 7 Satz 1 sowie §§ 4, 5 und 8 NSpielbG 2004.

I.

1. Niedersachsen hat die Einrichtung öffentlicher Spielbanken erstmals durch das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25. Juli 1973 — NSpielbG 1973 — (Nds. GVBl. S. 253) geregelt. Daraufhin wurden im Jahr 1975 Spielbanken in Niedersachsen eröffnet. Diese sind seither einer Spielbankabgabe unterworfen, deren Ausgestaltung im einzelnen unterschiedlich erfolgte (§ 3 NSpielbG 1973, § 3 Niedersächsisches Spielbankgesetz vom 10. November 1989 — NSpielbG 1989 — [Nds. GVBl. S. 375], §§ 4, 5 NSpielbG 2004). Zugleich sind die niedersächsischen Spielbanken von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen (§ 5 NSpielbG 1973, § 7 NSpielbG 1989 und § 8 NSpielbG 2004). Hierdurch ist die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Betrieb der Spielbank ausgeschlossen.

Ferner sind die Spielbanken von der Gewerbesteuer befreit. Eine ausdrückliche Befreiungsvorschrift hat das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. 12. 1995 (BGBl. I 1959 [1964]) in § 3 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) eingefügt. Demnach sind „die zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit ihren der Spielbankabgabe unterliegenden Tätigkeiten“ von der Gewerbesteuer befreit. Zur Begründung führte der Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags an, die Regelung diene der Klarstellung und der Rechtssicherheit. Sie führe zu keiner materiellen Änderung, da schon zuvor eine entsprechende Steuerbefreiung aufgrund der Spielbanken-Verordnung vom 27. Juli 1938 erfolgt sei (BT-Drucks. 13/3084 S. 25).

2. In der bis zum Jahre 2004 geltenden Fassung des NSpielbG war jeweils ein Rechtsanspruch auf eine gesonderte Beteiligung (nur) der Spielbankgemeinden an dem Aufkommen der Spielbankabgabe vorgesehen (§ 4 NSpielbG 1973, § 8 NSpielbG 1989). Die Höhe des (gesonderten) Anteils der Spielbankgemeinden an dem Aufkommen der Spielbankabgabe war bis zum Jahr 2004 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung festzulegen (§ 7 Satz 1 Nr. 1 NSpielbG 1973, § 8 Abs. 2 NSpielbG 1989).

a) § 8 NSpielbG 1989 hatte folgenden Wortlaut:

„ § 8
Anteil der Spielbankgemeinde
an der Spielbankabgabe

(1) Die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet (Spielbankgemeinde), erhält einen Anteil an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf diese Spielbank entfällt.

(2) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe zu regeln. Der Anteil darf 20 v. H. der jeweiligen Bruttospielerträge nicht übersteigen; er kann auf einen Höchstbetrag, bezogen auf die Einwohnerzahl, begrenzt werden.“

b) Der Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe wurde in der Zeit von 1974 bis 2004 wie folgt durch Rechtsverordnung geregelt:

Aufgrund von § 7 Satz 1 Nr. 1 NSpielbG 1973 bestimmte die Verordnung über die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe vom 4. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 547), dass die Gemeinde, in der sich eine öffentliche Spielbank oder ein Zweigspielbetrieb einer öffentlichen Spielbank befand, vom Land Niedersachsen einen Anteil an der Spielbankabgabe in Höhe von 20 v. H. des Bruttospielertrags erhielt, der in der Spielbank oder in dem Zweigspielbetrieb erzielt worden war.

Die Verordnung über die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe vom 28. Juli 1976 (Nds. GVBl. S. 213) begrenzte den Anteil der Spielbankgemeinde auf 20 v. H. des Bruttospielertrags, höchstens jedoch jährlich 100 DM je Einwohner.

Eine gleichlautende Regelung enthielt die aufgrund des § 8 Abs. 2 NSpielbG 1989 ergangene Verordnung über die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe vom 26. Januar 1990 (Nds. GVBl. S. 37).

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe vom 23. August 1994 (Nds. GVBl. S. 425) reduzierte diesen Betrag dahin, dass die Gemeinde mit Wirkung ab 1. September 1994 einen Anteil von 10 v. H. des Bruttospielertrags der Spielbank, höchstens 30 DM je Einwohner erhielt. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe vom 20. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 540) erhöhte den Anteil der Gemeinde an der Spielbankabgabe auf höchstens 50 DM je Einwohner und führte eine Klausel ein, nach der sich dieser Gemeindeanteil erstmals im Jahr 1997 um die Hälfte des Vordertausendstel erhöhte, um den der Bruttospielertrag der niedersächsischen Spielbanken im Vorjahr gestiegen war.

Art. 2 der Niedersächsischen Euro-Anpassungsverordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604) setzte den Anteil der Spielbankgemeinde je Einwohner auf höchstens 28,67 € fest und bestimmte eine Erhöhung dieses Betrags entsprechend der Steigerung des Bruttospielertrags der niedersächsischen Spielbanken ab dem Jahr 2002 nach dem bereits 1994 festgelegten Schlüssel.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe vom 17. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 474) halbierte den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe mit Wirkung ab dem Jahr 2004 auf 5 v. H. des Bruttospielertrags und reduzierte den Höchstbetrag je Einwohner auf 14,49 € (vorbehaltlich der weiterhin bestehenden Steigerung des Höchstbetrags pro Einwohner entsprechend der hälftigen prozentualen Steigerung der Bruttospielerträge).

3. Das NSpielbG 2004 sieht nunmehr in § 7 Satz 1 eine gesonderte Beteiligung der Spielbankgemeinden an dem Aufkommen der Spielbankabgabe nach Maßgabe des Landeshaushalts vor. In den Haushaltsplänen der Jahre 2005 ff. sind insoweit keine Mittel ausgewiesen.

II.

1. Die beschwerdeführenden Kommunen wenden sich in erster Linie gegen § 7 Satz 1 NSpielbG 2004. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„§ 7

Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe

Die Gemeinden, in denen sich eine Spielbank befindet (Spielbankgemeinden), erhalten nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Anteil am Aufkommen der Spielbankabgabe (Spielbankgemeindeanteil).“

a) Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung ihres Rechts auf Selbstverwaltung aus Art. 57 Abs. 1 und 3 sowie Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung — NV — vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107). Sie sehen ihre Finanzhoheit als eine Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie verletzt. Die Verletzung der Finanzhoheit ergebe sich daraus, dass das Land eine Spielbankabgabe erhebe, ohne die Spielbankgemeinden am Aufkommen dieser Abgabe gesondert zu beteiligen. Den Spielbankgemeinden werde damit das ihnen durch Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) zugewiesene Steueraufkommen vorenthalten. Dies stelle einen Eingriff in eine von Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 57 NV geschützte Rechtsposition dar. Auf die Höhe der den Spielbankgemeinden entgehenden Einnahmen komme es nicht an.

Die Spielbankgemeinden seien durch § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Das NSpielbG 2004 habe den zuvor bestehenden Rechtsanspruch der Spielbankgemeinden auf Beteiligung am Aufkommen der Spielbankabgabe abgeschafft, stattdessen erfolge nur noch eine Beteiligung nach Maßgabe des Landeshaushalts.

b) Den Spielbankgemeinden stehe ein unmittelbar in Art. 106 Abs. 6 GG wurzelnder Anspruch auf Beteiligung am Aufkommen der als Abgeltungssteuer ausgestalteten Spielbankabgabe in dem Umfang zu, in dem den Spielbankgemeinden wegen der Erhebung der Spielbankabgabe durch das Land das entsprechende Aufkommen an Gewerbe- und Vergnügungssteuer entgehe. Der den Spielbankgemeinden zu erstattende Ausfall an Steueraufkommen betrage mindestens 20 % der Bruttospielerträge der ortsansässigen Spielbank.

Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG regele allein die Verteilung des Aufkommens der Spielbankabgabe als Landessteuer zwischen Bund und Ländern. Dies folge insbesondere aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, die zu einer Zeit in das Grundgesetz eingefügt worden sei, als dieses noch keine Regelungen über die den Gemeinden zustehenden Steuern enthalten habe.

Das Land habe ferner seine Verpflichtung zur interkommunalen Gleichbehandlung dadurch verletzt, dass es die Spielbankgemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden ungleich behandle. Aufgrund der Steuerbefreiung der Spielbanken werde den Spielbankgemeinden die Möglichkeit genommen, sämtliche gewerblichen Betätigungen von Vergnügungsstätten auf ihrem Gemeindegebiet der Gewerbesteuer und der Vergnügungssteuer zu unterwerfen.

In der Begründung zu § 8 NSpielbG 1989 (LT-Drucks. 11/3661 S. 12) habe der Landesgesetzgeber ausdrücklich anerkannt, dass die Spielbankgemeinden eine Beteiligung an der Spielbankabgabe nicht nur als „Ausgleich für die Befreiung des Spielbankunternehmers von Gemeindesteuern“ erhielten, sondern „auch als Ausgleich für Lasten und Vorleistungen, die die Gemeinden für die Spielbank tragen bzw. erbringen“. Weshalb dieser Rechtsanspruch abgeschafft und durch eine Beteiligung nach Maßgabe des Landeshaushalts ersetzt worden sei, sei den Gesetzesmaterialien zum NSpielbG 2004 nicht zu entnehmen. Beteilige das Land die Spielbankgemeinden nicht am Aufkommen der Spielbankabgabe, stelle es ihnen unter Verletzung von Art. 58 NV nicht die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2. Mit ihrem ersten Hilfsantrag wenden sich die Beschwerdeführerinnen gegen §§ 4, 5 und 8 NSpielbG 2004.

§§ 4, 5 NSpielbG 2004 regeln die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die weitere Abgabe, die der Inhaber der Spielbankzulassung zu entrichten hat.

§ 8 NSpielbG 2004 hat folgenden Wortlaut:

„§ 8

Landesrechtliche Steuerbefreiung

Der Zulassungsinhaber ist für den Betrieb der Spielbank von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.“

Die Beschwerdeführerinnen begehren die Feststellung, dass die §§ 4, 5 und 8 NSpielbG 2004 nichtig seien. Die §§ 4, 5 NSpielbG 2004, die die Erhebung der Spielbankabgabe bei den Spielbanken regelten, verböten in Verbindung mit § 3 Nr. 1 GewStG den Spielbankgemeinden die Erhebung der Gewerbesteuer bei den Spielbanken. § 8 NSpielbG 2004 befreie die Spielbanken von der Vergnügungssteuer und beeinträchtige ebenfalls das Besteuerungsrecht der Spielbankgemeinden. Die Ausgestaltung der Spielbankabgabe als Abgeltungssteuer und die Steuerbefreiung der Spielbanken von kommunalen Steuern seien nur zulässig, wenn die Spielbankgemeinden am Aufkommen der Spielbankabgabe beteiligt würden. Werde den Spielbankgemeinden eine derartige Beteiligung vorenthalten, sei die Erhebung einer Abgeltungssteuer verfassungswidrig.

3. Mit einem weiteren Hilfsantrag begehren die Beschwerdeführerinnen die Feststellung, dass das Land Niedersachsen die Rechte der Beschwerdeführerinnen aus Art. 57 Abs. 1 und 3, Art. 58 NV verletze, indem es diese nicht in dem Umfang an dem Aufkommen der von zugelassenen Spielbanken gezahlten Abgaben beteilige, in dem die Beschwerdeführerinnen aufgrund der Befreiung der zugelassenen Spielbanken von der Gewerbesteuer sowie örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern einen Einnahmefall erlitten.

Die Beschwerdeführerinnen vertreten die Auffassung, es handele sich bei der unterlassenen Beteiligung der Spielbankgemeinden am Aufkommen der Spielbankabgabe um eine negativ-ausgrenzende Regelung. Die unterlassene Beteiligung beruhe somit auf einem gesetzgeberischen Tun. Der weitere Hilfsantrag sei begründet, weil sowohl eine einfach-gesetzliche als auch eine haushaltsrechtliche Regelung über die Beteiligung der Spielbankgemeinden am Aufkommen der Spielbankabgabe fehle.

4. Die beschwerdeführenden Kommunen haben in der mündlichen Verhandlung am 13. April 2007 nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beantragt, wie folgt zu erkennen:

1. § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) verletzt die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf Selbstverwal-

tung aus Art. 57 Abs. 1 und 3, 58 der Niedersächsischen Verfassung und ist deshalb nichtig;

2. hilfsweise:

§§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) verletzen die Rechte der Beschwerdeführerinnen aus Art. 57 Abs. 1 und 3, 58 der Niedersächsischen Verfassung und sind deshalb nichtig;

3. weiter hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass das Land Niedersachsen die Rechte der Beschwerdeführerinnen aus Art. 57 Abs. 1 und 3, Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung verletzt, indem es diese nicht in dem Umfang an dem Aufkommen der von zugelassenen Spielbanken gezahlten Abgaben beteiligt, in dem die Beschwerdeführerinnen aufgrund der Befreiung der zugelassenen Spielbanken von der Gewerbesteuer sowie örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern einen Einnahmefall erleiden.

III.

1. Der Niedersächsische Landtag hat von einer Äußerung zu den Verfassungsbeschwerden abgesehen.

2. Die Niedersächsische Landesregierung hat sich wie folgt geäußert:

a) Die Verfassungsbeschwerden seien unzulässig. Die Beschwerdeführerinnen hätten eine Verletzung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nicht substantiiert dargetan. Dass die Beschwerdeführerinnen insgesamt nur eine unzureichende finanzielle Ausstattung vom Land und durch die eigenen Steuereinnahmen erhielten, sei nicht vorgetragen. Ferner fehle es an einer unmittelbaren Betroffenheit der Spielbankgemeinden, da § 7 Satz 1 NSpielbG keine abschließende Entscheidung treffe, sondern die Spielbankgemeinden auf eine Beteiligung am Aufkommen der Spielbankabgabe nach Maßgabe des Landeshaushalts verweise.

b) Der Hauptantrag sei jedenfalls unbegründet. Art. 106 Abs. 6 Satz 1 und Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG garantierten den Gemeinden nicht das Recht, bestimmte wirtschaftliche Vorgänge der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Ebenso ergebe sich aus Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG kein Recht der Gemeinden, bestimmte wirtschaftliche Vorgänge einer kommunalen Verbrauch- bzw. Aufwandsteuer zu unterwerfen. Art. 57 Abs. 1 und 58 NV wiesen den Kommunen weder konkrete Ertragsanteile zu, noch verpflichteten sie den Landesgesetzgeber, den Gemeinden bestimmte Steuerquellen zu eröffnen oder bestimmte Tatbestände — wie etwa den Betrieb einer Spielbank — einer gemeindlichen Besteuerung zu unterwerfen. Vielmehr gewährleiste die Niedersächsische Verfassung nur eine insgesamt — mit Bezug auf die Gesamtheit aller Ausgaben und aller Einnahmen — angemessene Finanzausstattung. Hinsichtlich der kommunalen Steuern weise Art. 105 Abs. 2 a GG die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zu. Das Landesrecht bestimme, in welchem Umfang und unter welchen Vorgaben die Gemeinden das ihnen vom Land übertragene Steuererhebungsrecht ausüben könnten.

Aus Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG, der die Verteilung des Aufkommens aus der Spielbankabgabe regele, ergebe sich die Ertragszuweisung für die Spielbankabgabe an das Land. Mit der Erhebung der Spielbankabgabe nehme das Land seine Regelungskompetenz aus Art. 72 Abs. 1, 105 Abs. 2 und 106 Abs. 2 Nr. 6 GG wahr. Über eine Beteiligung der Spielbankgemeinden entscheide der Landesgesetzgeber nach seinem Ermessen gemäß Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG. Dies werde durch die Entstehungsgeschichte der Finanzverfassung bestätigt. Als der verfassungsändernde Gesetzgeber in Art. 106 Abs. 6 GG hinsichtlich der Grund- und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern eine unmittelbare Ertragszuweisung an die Gemeinden vorgenommen habe, habe er hierdurch keine dem Art. 106 Abs. 2 GG übergeordnete Regelung geschaffen. Im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden gelte weiterhin das dem Art. 106 Abs. 2 GG zugrundeliegende Trennprinzip.

Daraus, dass der Spielbankabgabe Abgeltungscharakter zukomme, ergebe sich kein Beteiligungsrecht der Spielbankgemeinden am Aufkommen der Spielbankabgabe. Die Spielbankabgabe sei eine eigenständige Steuerart, die sich in ihrem Steuertatbestand und in ihrer Erhebungsform grundlegend von anderen Steuern unterscheide. In wel-

chem Umfang das Land die Gemeinden am Aufkommen der Landessteuern beteilige, stehe im gesetzgeberischen Ermessen des Landes (Art. 106 Abs. 7 GG). Dies gelte auch in Bezug auf eine gesonderte Beteiligung der Spielbankgemeinden am Aufkommen der Spielbankabgabe.

- c) Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung sei nicht verletzt. Die Spielbankabgabe entfalte nicht primär eine fiskalische Zwecksetzung, sondern sei im Zusammenhang mit der Konzessionierung des Spielbankbetriebes zu sehen. Das Spielbankrecht sei ordnungs- und gefahrenabwehrrechtlich geprägt. Das landesweit vorhandene Spielbedürfnis werde durch die Konzessionierung der Spielbanken an bestimmten Orten konzentriert. Die Beschwerdeführerinnen forderten einen Vorteil aus der Existenz der Spielbanken, den andere Gemeinden, in deren Gemeindegebiet keine Spielbank gelegen sei, nicht erlangen könnten. Angebliche Sonderlasten, die ihnen durch den Betrieb der Spielbanken entständen, hätten die Spielbankgemeinden nicht dargelegt.
- d) Der Landesgesetzgeber sei nicht dazu verpflichtet, im Spielbankgesetz selbst eine Regelung darüber zu treffen, ob und in welcher Höhe die Spielbankgemeinden gesondert am Aufkommen der Spielbankabgabe beteiligt würden. Er habe das ihm durch Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, dass eine Beteiligung der Spielbankgemeinden nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolge.
- e) Der erste Hilfsantrag sei unzulässig. Die Beschwerdeführerinnen hätten nicht dargelegt, weshalb die Erhebung der Spielbankabgabe bei den Spielbanken und die damit in Zusammenhang stehende Befreiung der Spielbanken von der Vergnügungssteuer gegen die Niedersächsische Verfassung verstoße.
- f) Der weitere Hilfsantrag sei ebenfalls unzulässig. Die kommunale Verfassungsbeschwerde könne nur auf die Feststellung der Nichtigkeit einer Norm gerichtet sein, nicht aber auf die Feststellung einer Rechtsverletzung.

B.

Der Antrag, § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 für nichtig zu erklären, ist zulässig, aber unbegründet.

I.

1. Dieser Antrag ist statthaft. Nach Art. 54 Nr. 5 NV und § 8 Nr. 10 StGHG entscheidet der Staatsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung durch ein Landesgesetz.
2. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich mit ihren fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerden gegen ein niedersächsisches Landesgesetz, nämlich das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist (§ 15 Abs. 1 NSpielbG 2004).
3. Die Beschwerdeführerinnen haben in einer den Anforderungen des § 36 StGHG genügenden Weise dargelegt, durch § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 in ihren Rechten betroffen zu sein und mit dem Hinweis auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie das Recht, das sie als verletzt ansehen, bezeichnet. Sie haben hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, welches verfassungsrechtlich gewährleistete Recht als beeinträchtigt angesehen wird. Ferner haben die Beschwerdeführerinnen eine mögliche Verletzung des sog. interkommunalen Gleichbehandlungsgebots und damit zugleich auch die Möglichkeit einer Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts dargelegt.
4. Die Beschwerdeführerinnen sind zudem selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Zwar trifft § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 noch keine abschließende Entscheidung darüber, ob die Spielbankgemeinden am Aufkommen der Spielbankabgabe beteiligt bzw. nicht beteiligt werden, da die Beteiligung nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgt. § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 schafft jedoch zusammen mit der Übergangsvorschrift des § 15 NSpielbG 2004 ab dem Jahre 2005 den nach § 8 Abs. 1 NSpielbG 1989 bestehenden Rechtsanspruch der Gemeinden auf einen Anteil an der Spielbankabgabe ab. § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 als eine an sich begünstigende Vorschrift beseitigt damit zugleich die frühere Rechtsposition der Beschwerdeführerinnen.

II.

Der Antrag, § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 für nichtig zu erklären, ist jedoch unbegründet. Das Recht der Beschwerdeführerinnen auf Selbstverwaltung wird durch die Abschaffung des gesetzlichen Anspruchs der Spielbankgemeinden auf Beteiligung am Aufkommen der Spielbankabgabe (§ 8 NSpielbG 1989) und dessen Ersetzung durch eine Beteiligung nach Maßgabe des Landeshaushalts gemäß § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 nicht verletzt.

1. Prüfungsmaßstab ist die Selbstverwaltungsgarantie der Art. 57 und 58 NV. Nach Art. 57 Abs. 1 NV verwalten Gemeinden und Landkreise (= Kommunen) ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Art. 57, 58 NV verwirklichen für das Land Niedersachsen die bundesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG) und haben nach Zweck und Entstehungsgeschichte jedenfalls denselben Mindestgehalt wie Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 GG (Nds. StGHE 3, 136, 155 f.; 3, 299, 311; Nds. StGH, LVerfGE 12, 255, 273).

Eine Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 71, 25, 36 m. w. N.) und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (Nds. StGHE 3, 136, 156 und 3, 299, 311) die Finanzhoheit der Kommunen. Sie umschließt die eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Kommunen. Im Jahr 1994 ist das Grundgesetz klarstellend dahingehend ergänzt worden, dass die Gewährleistung der Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung umfasst (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG). Für Niedersachsen umfasst die Finanzhoheit der Kommunen auch eine angemessene Finanzausstattung (Nds. StGHE 3, 136, 156; 3, 299, 311 f.). Die Niedersächsische Verfassung verpflichtet das Land, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen (Art. 58 NV) sowie Bestimmungen über die Kostendeckung der den Gemeinden und Landkreisen übertragenen staatlichen Aufgaben zu treffen (Art. 57 Abs. 4 NV). Der weiter von den Beschwerdeführerinnen genannte Prüfungsmaßstab des sog. interkommunalen Gleichbehandlungsgebots erhält seine normative Ausprägung durch die Art. 57 Abs. 4 und Art. 58 NV und geht deshalb in diesen Bestimmungen auf (Nds. StGHE 3, 136, 156).

2. Im Rahmen der Garantie eigener Steuerquellen nimmt Art. 58 NV Bezug auf die durch Art. 106 Abs. 5–7 GG bundesstaatlich ausgestaltete Ertragshoheit der Kommunen (Nds. StGHE 3, 136, 162; Nds. StGH, LVerfGE 12, 255, 279). Es bedarf hier keiner Entscheidung darüber, ob die in Art. 106 Abs. 5–7 GG erfolgte bundesverfassungsrechtliche Ausformung der gemeindlichen Finanzhoheit in den Gewährleistungsgehalt des Art. 58 NV einfließt. § 7 Satz 1 NSpielbG 2004 verstößt nicht gegen Art. 106 GG. Aus dem Zusammenwirken von Art. 57 Abs. 1, 58 NV i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Art. 106 GG ergibt sich kein verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechtsanspruch der Spielbankgemeinden auf Beteiligung an der Spielbankabgabe.

a) Das Aufkommen aus der Spielbankabgabe steht nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG ausschließlich den Ländern zu. Nach Art. 106 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG bestimmt der Landesgesetzgeber, ob und inwieweit das Aufkommen der Spielbankabgabe den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Durch Art. 106 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG ist die Beteiligung der Gemeinden an der Spielbankabgabe abschließend dahingehend geregelt, dass den Gemeinden ein Anteil an der Spielbankabgabe (nur) nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zusteht. Das Grundgesetz beschränkt sich insoweit nicht auf eine Regelung über die Ertragshoheit an dieser Steuer, die sich nur auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern bezieht, sondern enthält in Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG eine Regelung, die auch das Verhältnis der Länder zu den Gemeinden betrifft.

aa) Art. 106 GG knüpft an bestehende Steuern an und regelt die Verteilung des Aufkommens dieser vom Grundgesetz vorgefundenen Steuern. Die Spielbankabgabe ist im NSpielbG als eigenständige, in sich abgeschlossene Steuer geregelt, die nicht zerlegt werden kann in jeweils einen Anteil, der auf fiktive Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, einen anderen Anteil, der auf fiktive Gewerbesteuer, einen weiteren Anteil, der auf fiktive Vergnügungssteuer usw. entfällt und einen anderen Anteil, der die „eigentliche“ Spielbank-

abgabe ausmacht. Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG — für das Verhältnis von Bund und Ländern — ausdrücklich die Rechtsfolgen diskutiert, die sich aus der Zuweisung des Aufkommens der Spielbankabgabe an die Länder ergeben, obwohl diese Steuer seinerzeit u. a. das Aufkommen der damals allein dem Bund zufließenden Umsatzsteuer abgegolten hat. Gleichwohl hat er in Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG das Aufkommen aus dieser Steuer insgesamt den Ländern zugewiesen. Art. 106 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG regelt nicht nur den Fall, dass eine Spielbankabgabe ohne Abgeltungscharakter zusätzlich zu den üblichen Steuern erhoben wird, sondern auch den Fall, dass die Spielbankabgabe — wie seit 1938 üblich — Abgeltungscharakter für andere Steuern hat.

- bb) Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 106 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG führt zu keinem anderen Ergebnis. Allerdings weisen die Beschwerdeführerinnen zutreffend darauf hin, dass den Gemeinden im Grundgesetz noch keine eigene Steuerertragshoheit zugewiesen war, als das Finanzverfassungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817) in Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG die Spielbankabgabe geregelt hat. Stattdessen hat das Grundgesetz seinerzeit nur die Steuerverteilung im Verhältnis von Bund und Ländern geregelt und der Landesgesetzgebung die Bestimmung überlassen, „ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt“ (Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG 1955). Dabei war auch das Aufkommen der Realsteuern durch Art. 106 Abs. 2 Nr. 7 GG den Ländern zugewiesen.

Bereits ein Jahr später hat jedoch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Art. 106 des Grundgesetzes vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1077) Art. 106 Abs. 6 GG dahingehend geändert, dass das Aufkommen der Realsteuern nicht mehr den Ländern, sondern direkt den Gemeinden zugewiesen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden darüber hinaus ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz von dem Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugewiesen wurde. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder über einen Gemeindeanteil an den Landessteuern wurde auf die übrigen Landessteuern begrenzt, zu denen auch die Spielbankabgabe gehörte (Art. 106 Abs. 6 Satz 4 GG 1956). Diese Regelung hat das Finanzreformgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359) inhaltlich unverändert in Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG übernommen.

Mit Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG hat das Grundgesetz demnach eine ausdrückliche Regelung über die Beteiligung der Gemeinden u. a. am Aufkommen der Spielbankabgabe getroffen. Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG beschränkt sich nicht auf eine Regelung des Verhältnisses von Bund und Ländern, sondern bestimmt in Verbindung mit Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG zugleich, dass den (Spielbank-)Gemeinden ein Anteil an der Spielbankabgabe nur nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zusteht.

- b) Aus Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG folgt ebenfalls kein Recht der Beschwerdeführerinnen darauf, dass ihnen gesetzlich ein bestimmter Anteil an der Spielbankabgabe zugewiesen wird.
- aa) Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG weist den Gemeinden und ggf. den Gemeindeverbänden die Ertragshoheit über das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu. Darüber hinaus gewährleistet Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG das Recht der Gemeinden, Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Da gleichzeitig die Gesetzgebungskompetenz über diese Steuern nach Art. 105 Abs. 2 und Abs. 2 a GG bei Bund und Ländern liegt, ist den Gemeinden hierdurch jedoch keine konkrete Ausgestaltung der Grundsteuer, Gewerbesteuer oder der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern garantiert. Insbesondere verleiht Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden keinen Anspruch auf das Realsteueraufkommen nach den realsteuerrechtlichen Normen, die bei der Einführung dieser Vorschrift in das Grundgesetz bestanden (BVerfGE 26, 172, 184).

Wenn Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG schon keinen Anspruch auf Erhalt der ursprünglichen Besteuerungs-

rechte der Gemeinden gewährleistet, so folgt aus dieser Vorschrift erst recht kein Anspruch auf Teilhabe an einer Steuer, die das Grundgesetz stets den Ländern zugewiesen hat. So liegt es jedoch bei der Spielbankabgabe, die seit ihrer Erhöhung im Grundgesetz durch Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG immer als ausschließliche Landessteuer charakterisiert wurde.

Ebenso gewährleistet Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG kein Recht, bestimmte Gewerbebetriebe — wie Spielbanken — einer Gewerbesteuer zu unterwerfen, die in der Besteuerungspraxis stets von einer derartigen Steuer befreit waren und deren Steuerbefreiung der Bundesgesetzgeber in § 3 Nr. 1 GewStG ausdrücklich angeordnet hat.

- bb) Die Tatsache, dass durch die Spielbankabgabe alle anderen steuerlichen Pflichten des Spielbankunternehmers — seit 2006 mit Ausnahme der Umsatzsteuer — abgegolten sind, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Zwischen einzelnen Steuern besteht eine Vielzahl von Wechselbeziehungen. So sehen einzelne Steuergesetze Steuerbefreiungen vor, weil bestimmte Tatbestände bereits von anderen Steuernormen erfasst sind. Außerdem haben Steuern vielfach Einfluss auf die Bemessungsgrundlage anderer Steuern, indem z. B. der Gewinn durch Steuern reduziert wird oder indem gezahlte Steuern als Sonderausgaben abzugsfähig sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Dies betrifft auch Steuern, die in Art. 106 GG unterschiedlichen Gebietskörperschaften zugewiesen werden. So enthält z. B. § 4 Nr. 9 a und Nr. 10 a UStG Steuerbefreiungen für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen oder für Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses. Damit regelt die Umsatzsteuer als Gemeinschaftssteuer sowohl eine Konkurrenz zu Steuern wie der Versicherungsteuer, deren Aufkommen nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG allein dem Bund zufließt, als auch umgekehrt gegenüber der Grunderwerbsteuer, die nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG eine Landessteuer ist.

Derartige Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Steuern lassen jedoch die Steueraufteilung nach Art. 106 GG unberührt. Art. 106 Abs. 1 und 2 GG weist das Aufkommen der darin im Einzelnen bezeichneten Steuern nach dem Trennsystem jeweils dem Bund oder den Ländern zu, ohne hierbei Ausgleichsansprüche anderer Gebietskörperschaften insbesondere im Hinblick auf Steuerbefreiungen vorzusehen. Die durch Art. 106 GG abschließend geregelte Verteilung des Steueraufkommens schließt ungeschriebene Ausgleichsverpflichtungen aus. Zwar besteht die Besonderheit der Spielbankabgabe darin, dass diese Steuer alle anderen Steuern — seit 2006 mit Ausnahme der Umsatzsteuer — abgibt. Dieser Abgeltungscharakter der Spielbankabgabe führt jedoch im Vergleich zu den Wechselbeziehungen zwischen anderen Steuern lediglich zu einem quantitativen, nicht aber zu einem qualitativen Unterschied, der Abweichungen von den ausdrücklichen Regelungen des Art. 106 GG erlaubte oder gar geböte.

3. Ein Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf Teilhabe am Aufkommen der Spielbankabgabe folgt auch nicht aus dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung.
- a) In der Niedersächsischen Verfassung erhält das sog. interkommunale Gleichbehandlungsgebot seine normative Ausprägung durch die Art. 57 Abs. 4 und Art. 58 NV und geht in diesen Bestimmungen auf (Nds. StGHG 3, 136, 156). Für den Bereich der eigenen Steuereinnahmen der Gemeinden ist deshalb Art. 58 NV als Prüfungsmaßstab heranzuziehen, der die Erschließung eigener Steuerquellen gewährleistet.
- b) Indem der Landesgesetzgeber die Spielbanken durch die Erhebung der Spielbankabgabe von der Gewerbesteuer ausnimmt und die Spielbanken in § 8 NSpiellG 2004 von solchen Gemeindesteuern (Vergnügungssteuer) befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, erfolgt sowohl eine Ungleichbehandlung der Spielbankbetreiber im Vergleich zu anderen Unternehmern als auch eine Ungleichbehandlung der Spielbankgemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden.
- aa) Die Ungleichbehandlung der Spielbankbetreiber im Vergleich zu anderen Unternehmern und damit korrespondierend die Ungleichbehandlung der Spielbankgemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden, die unmittelbar mit der Erhebung einer Spielbankabgabe

als „Abgeltungssteuer“ verbunden ist, ist aufgrund der Besonderheiten des Spielbankenrechts jedoch sachlich gerechtfertigt.

Die Ungleichbehandlung hat ihren Rechtsgrund darin, dass der Betrieb einer Spielbank kein „normales“, erlaubtes Gewerbe ist, sondern eine grundsätzlich verbotene und strafbewehrte Tätigkeit, die nur im Einzelfall aufgrund einer besonderen Konzession erlaubt ist. Das Spielbankenrecht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuzuordnen. Die wirtschaftlichen Aspekte der Spielbank können lediglich als Rand- und Folgeerscheinungen des Spielbankbetriebs angesehen werden (BVerfGE 28, 119, 146 f.). Das Verbot des Betriebs von Spielbanken ist kein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, sondern ein repressives Verbot mit Dispensierungsvorbehalt, da der Betrieb einer Spielbank „an sich unerwünscht“ ist und nur aus besonderen Gründen im Einzelfall zugelassen werden darf (BVerfGE 28, 119, 148; BVerwGE 96, 302, 312). Die Konzessionierung einer Spielbank wird entscheidend durch die öffentliche Aufgabe bestimmt, das illegale Glücksspiel einzudämmen, dem nicht zu unterdrückenden Spieltrieb des Menschen staatlich überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen und dadurch die natürliche Spielleidenschaft vor strafbarer Ausbeutung zu schützen (BVerfGE 28, 119, 148; 102, 197, 215; BVerwGE 96, 302, 312 f.). Mit der Erlaubnis einer Spielbank korrespondiert seit der Möglichkeit der Konzessionierung von Spielbanken durch das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) die Erhebung einer Spielbankabgabe, die darauf abzielt, die Gewinne aus dem Spielbankbetrieb zum wesentlichen Teil für Zwecke der Allgemeinheit abzuschöpfen (BVerfGE 102, 197, 216 und BFHE 58, 556, 559 f.; 177, 276, 285). Der Gesetzgeber wollte zwar die Möglichkeit schaffen, einzelne Spielbanken zu erlauben, aber zugleich ausschließen, dass der mit dem Betrieb der Spielbank verbundene besonders hohe Gewinn (nur) der „normalen“ Besteuerung unterliegt und im Übrigen dem Betreiber der Spielbank verbleibt. Stattdessen wurde mit der Spielbankabgabe eine besondere Steuer für die Betreiber von Spielbanken eingeführt, die den Gewinn der Spielbankbetreiber — in einem über die „normale“ Besteuerung deutlich hinausgehenden Ausmaß — weitgehend abschöpfen soll (BVerfGE 102, 197, 216; BFHE 177, 276, 285).

Die Befreiung der Spielbankbetreiber von sonstigen Steuern ist unmittelbar mit dem Charakter der Spielbankabgabe verbunden. Durch die Spielbankabgabe soll grundsätzlich der gesamte Gewinn des Spielbankunternehmers abgeschöpft werden, soweit er dem Spielbankbetreiber nicht nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs und Erzielung eines angemessenen Gewinns belassen wird (BVerfGE 102, 197, 216; BFHE 58, 556, 560; 177, 276, 285). Die Gesetzesbegründung zum NSpielbG 2004 weist ebenfalls darauf hin, die Ausgestaltung der Spielbankabgabe (im weiteren Sinn) in §§ 4, 5 NSpielbG 2004 verfolge das Ziel, den Ertrag des Spielbankbetreibers einerseits möglichst weitgehend abzuschöpfen, andererseits aber eine erdrosselnde Übermaßbesteuerung zu vermeiden (LT-Drucks. 15/1276 S. 14 — zu § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Dieses Ziel der Spielbankabgabe kann am besten erreicht werden, wenn die Spielbankabgabe die einzige Steuer ist, die der Spielbankbetreiber für den Spielbetrieb entrichten muss.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber aus europarechtlichen Gründen im Jahr 2006 den Abgeltungscharakter der Spielbankabgabe insofern durchbrochen, als die Umsätze aus Spielbanken nunmehr der Umsatzsteuer unterworfen werden (vgl. zur Einführung einer Umsatzsteuer auf die Umsätze der Spielbanken durch Gesetz vom 28. 4. 2006 [BGBl. I S. 1095] die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 16/634 S. 5, 7 und 11 f.). Hinsichtlich aller anderen Steuern halten jedoch der Bundes- und der Landesgesetzgeber an dem bisherigen Abgeltungscharakter der Spielbankabgabe fest.

Mit diesem Charakter der Spielbankabgabe ist zwingend auch eine Ungleichbehandlung der Spielbank-

gemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden verbunden, da die Spielbankgemeinden als notwendige Folge der grundsätzlichen Befreiung der Spielbankunternehmer von allen anderen Steuern keine kommunalen Steuern von den Spielbankunternehmern erheben können.

Der besondere Rechtscharakter der Spielbanken kann — ungeachtet der Möglichkeit zur Errichtung von Spielhallen nach der Gewerbeordnung (GewO) — entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen nicht als „überholt“ angesehen werden. Nach § 33 h Nr. 1 GewO finden die Vorschriften der §§ 33 c bis 33 g GewO über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit auch insoweit keine Anwendung auf die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken, als in Spielbanken Automaten Spiele durchgeführt werden. Solange für Spielbanken andere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen als für Spielhallen gelten, ist es sachlich gerechtfertigt, diese unterschiedlichen ordnungsrechtlichen Regelungsmaterien auch mit jeweils eigenen steuerrechtlichen Rechtsfolgen zu verknüpfen.

- bb) Das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung verpflichtet das Land nicht dazu, den Spielbankgemeinden als Ausgleich für die ihnen entgehenden eigenen Besteuerungsrechte einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung an der Spielbankabgabe einzuräumen.

Dem Nachteil der Spielbankgemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden infolge der Steuerbefreiung der Spielbanken stehen zugleich Vorteile aus dem Betrieb der Spielbank gegenüber. Konzessionen für Spielbanken werden nicht zuletzt erteilt, um die Attraktivität einer Gemeinde für Besucher zu erhöhen und hierdurch die örtliche Wirtschaftskraft zu stärken. Dieser Vorteil der Spielbankgemeinden ist bei dem Vergleich ihrer Rechtsstellung im Verhältnis mit anderen Gemeinden zu berücksichtigen. Außerdem werden Höhe und regionale Verteilung des Aufkommens aus der Spielbankabgabe wesentlich durch die ordnungsrechtlich vorgeprägte Entscheidung des Landes über Anzahl, Standort und Angebotsbreite der zugelassenen Spielbanken bestimmt.

Der Gesetzgeber ist deshalb nicht verpflichtet, im Spielbankgesetz selbst einen Anspruch der Spielbankgemeinden auf einen Anteil an der Spielbankabgabe vorzusehen. Vielmehr wird der Anspruch der Spielbankgemeinden auf interkommunale Gleichbehandlung im Vergleich zu anderen Gemeinden bereits dadurch erfüllt, dass § 7 NSpielbG 2004 die Möglichkeit einer Beteiligung der Spielbankgemeinden am Aufkommen der Spielbankabgabe nach Maßgabe des Landshaushalts vorsieht.

C.

Der erste Hilfsantrag, §§ 4, 5 und 8 NSpielbG 2004 für nichtig zu erklären, hat ebenfalls keinen Erfolg.

I.

1. Dieser Hilfsantrag ist unzulässig, soweit die Verfassungswidrigkeit der §§ 4, 5 NSpielbG 2004 geltend gemacht wird.

Die Beschwerdeführerinnen haben hinsichtlich des Hilfsantrags zu §§ 4, 5 NSpielbG 2004 nicht in einer den Anforderungen des § 92 BVerfGG analog entsprechenden Weise dargelegt, durch das angegriffene Gesetz in ihren Rechten betroffen zu sein. Da §§ 4, 5 NSpielbG 2004 die Ausgestaltung der Spielbankabgabe regeln, sind die Spielbankunternehmer unmittelbarer Adressat dieser Vorschriften. Rechte der beschwerdeführenden Gemeinden werden hierdurch nicht unmittelbar berührt. Eine mittelbare Beeinträchtigung eigener Rechte durch die Erhebung der Spielbankabgabe ist nicht ersichtlich.

2. Soweit die Beschwerdeführerinnen mit ihrem ersten Hilfsantrag die Feststellung der Nichtigkeit des § 8 NSpielbG 2004 begehren, bestehen ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Antrags. Insoweit erscheint fraglich, ob die Beschwerdeführerinnen die Kommunalverfassungsbeschwerden innerhalb der Frist des § 36 Abs. 2 StGHG a. F. eingelegt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 93 Abs. 3 BVerfGG beginnt die bei Kommunalverfassungsbeschwerden i. S. d. § 91 BVerfGG zu wählende Jahresfrist grundsätzlich nicht neu, wenn der Gesetzgeber eine

unverändert gebliebene Norm eines im Übrigen geänderten Gesetzes neu in seinen Willen aufgenommen hat (ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 11, 255, 259 f. und 18, 1, 9; vgl. etwa BVerfGE 43, 108, 116; 80, 137, 149). Entsprechendes gilt für die Frist des § 36 Abs. 2 StGHG a. F.

Im Streitfall wurden die Verfassungsbeschwerden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des NSpielbG 2004 eingelegt. Zweifel an der Wahrung der Frist ergeben sich indes aufgrund der Tatsache, dass § 8 NSpielbG 2004 inhaltlich unverändert die zuvor in § 7 NSpielbG 1989 enthaltene Regelung übernommen hat.

Erhält der Anwendungsbereich einer unveränderten Vorschrift durch anderweitige Gesetzesänderungen einen neuen Inhalt oder eine geänderte, den Beschwerdeführer belastende Bedeutung und wird durch den neuen Rechtszustand die Lage des Beschwerdeführers verschlechtert, so setzt dies die Jahresfrist neu in Gang (BVerfGE 78, 350, 356).

Ob § 8 NSpielbG 2004 deshalb eine geänderte, die Beschwerdeführerinnen belastende Bedeutung zukommt, weil der vormalige Rechtsanspruch der Spielbankgemeinden auf Teilhabe am Aufkommen der Spielbankabgabe durch einen Anspruch nach Maßgabe des Landeshaushalts ersetzt worden ist, ist zweifelhaft. Bei isolierter Betrachtung des § 8 NSpielbG 2004 ergibt sich keine Änderung in der Rechtsstellung der Beschwerdeführerinnen, da diese schon zuvor aufgrund der Regelung des § 7 NSpielbG 2004 keine Vergnügungssteuer von den Spielbanken erheben konnten.

Die Frage, ob hinsichtlich der nunmehr in § 8 NSpielbG 2004 geregelten Befreiung der Spielbanken von der Vergnügungssteuer die Jahresfrist des § 36 Abs. 2 StGHG a. F. für die Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde durch die Spielbankgemeinden neu in Gang gesetzt wurde, bedarf jedoch keiner Entscheidung, da der erste Hilfsantrag insoweit jedenfalls unbegründet ist.

II.

Indem § 8 NSpielbG 2004 die Erhebung einer Vergnügungssteuer von Spielbanken ausschließt, werden keine Rechte der Beschwerdeführerinnen aus Art. 57, 58 NV verletzt. Da aus der kommunalen Finanzhoheit kein Recht zur autonomen Besteuerung bestimmter wirtschaftlicher Vorgänge folgt und da die niedersächsischen Gemeinden niemals das Recht hatten, Spielbanken einer kommunalen Vergnügungssteuer zu unterwerfen, führt die Befreiung der Spielbanken von einer Vergnügungssteuer nach § 8 NSpielbG 2004 nicht zu einem Eingriff in die kommunale Finanzhoheit.

1. Die kommunale Finanzhoheit gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zu der in der Niedersächsischen Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie. Sie umschließt die eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Gemeinden (Nds. StGHG 3, 136, 156; 3, 199, 220 f.; 3, 299, 311; Nds. StGH, LVerfGE 12, 255, 273). Auch die bundesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gewährleistet eine Finanzhoheit der Gemeinden, nämlich die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens (BVerfGE 26, 228, 244; 71, 25, 36 f.).

Die in Art. 57 NV gewährleistete Finanzhoheit schützt die Kommunen demnach davor, dass ihnen das eigene Wirtschaften mit Einnahmen und Ausgaben aus der Hand genommen wird und garantiert ihnen nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 4 und 58 NV eine angemessene Finanzausstattung (Nds. StGHG 3, 199, 220 f.). Eine weitergehende Gewährleistung ist jedoch weder nach Bundes- noch nach Landesrecht aus der kommunalen Finanzhoheit herzuleiten. Mit der kommunalen Finanzhoheit ist weder das Recht verbunden, unabhängig von der staatlichen Gesetzgebung autonom eigene kommunale Steuern zu erheben noch gar ein Recht zur Besteuerung bestimmter wirtschaftlicher Betätigungen oder bestimmter Steuerpflichtiger. Vielmehr können Gemeinden schon wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung nicht kraft eigenen Rechts Steuern erheben, sondern nur aufgrund einer durch Landesgesetz übertragenen Ermächtigung (BVerfGE 65, 325, 343; 98, 106, 123 u. 125).

2. Nach Art. 58 NV sind die Erschließung eigener Steuerquellen und der übergemeindliche Finanzausgleich Instrumente, um die Kommunen aufgabengerecht mit den notwendigen Mitteln auszustatten (Nds. StGHG 3, 299, 321). Art. 58 NV garantiert jedoch weder bestimmte kommunale Steuern noch

gewährleistet diese Vorschrift einen Anspruch der Gemeinden darauf, dass ihnen ein Besteuerungsrecht für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen oder bestimmte Steuersubjekte übertragen wird.

3. Eine Besteuerung von Spielbanken entspricht auch nicht den tradierten Besteuerungsrechten der Gemeinden. Für die Zeit bis 1973 folgt dies schon aus der Tatsache, dass in dieser Zeit Spielbanken in Niedersachsen verboten waren. Auch nach 1973 blieb der Betrieb einer Spielbank eine grundsätzlich verbotene Tätigkeit. Nur in 10 Kommunen in Niedersachsen darf aufgrund der im NSpielbG enthaltenen Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen eine Spielbank betrieben werden. Gleichzeitig mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Betrieb von Spielbanken in Niedersachsen hat der Gesetzgeber im NSpielbG jeweils bestimmt, dass Spielbanken einer Spielbankabgabe unterliegen und u. a. von solchen kommunalen Steuern befreit sind, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen (§§ 5 NSpielbG 1973, 7 NSpielbG 1989, 8 NSpielbG 2004). Damit hat das Land den Gemeinden zu keiner Zeit die Möglichkeit erschlossen, eigene kommunale Steuern von Spielbanken zu erheben.

D.

Der weitere Hilfsantrag, mit dem die Beschwerdeführerinnen die Feststellung begehren, dass ihre Rechte auf Selbstverwaltung aus Art. 57 und 58 NV verletzt seien, ist unzulässig. Mit ihrem Vorbringen wiederholen die Beschwerdeführerinnen das Klagebegehren ihres Hauptantrags und variieren lediglich den hierzu gestellten Klageantrag. Ein weiteres Klagebegehren, das Gegenstand eines Hilfsantrags sein könnte, ist hierin nicht enthalten.

E.

Das Verfahren ist gemäß § 21 Abs. 1 StGHG gerichtskostenfrei.

Auslagen sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht zu erstatten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 504

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Bohmte**, Landkreis Osnabrück, rd. 13 600 Einwohnerinnen und Einwohner, hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Ersten Gemeinderätin oder eines Ersten Gemeinderates

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird vom Rat der Gemeinde Bohmte für die Dauer von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt. Die Besoldung erfolgt entsprechend der NKBesVO nach BesGr. A 15. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO gewährt.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat nimmt die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wahr.

Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des Fachdienstes 1 (Verwaltung und Service) mit den Aufgabenstellungen allgemeine Organisation, Ratsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, EDV, Schulen, Personalwesen und Bürgerbüro/Kfz-Zulassung. Gleichzeitig umfasst der Aufgabenbereich die stellvertretende Geschäftsleitung der Grundstücks- und Wohnungsbau-Gesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte sowie die stellvertretende Werkleitung des Eigenbetriebes Gemeindewerke.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit sehr guten organisatorischen Fähigkeiten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit einer Kommunalverwaltung und in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen werden vorausgesetzt. Kenntnisse für den Bereich des Verwaltungsmanagements sowie im Bereich Wirtschaftsförderung und Marketing würden bei der Auswahlscheidung zusätzlich begrüßt. Es wird erwartet, dass die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber den Wohnsitz in der Gemeinde Bohmte nimmt.

Besonderer Wert wird auf eine bürgerfreundliche Arbeitsweise gelegt.

Die Gemeinde Bohmte fördert die Gleichstellung der Frauen und begrüßt es, wenn sich Frauen bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise) sind **bis zum 16. 7. 2007** zu richten an die Gemeinde Bohmte, Herrn Bürgermeister Goedejohann, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 510

Im **Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)** mit Hauptsitz in Hannover ist zum 1. 8. 2007 der Dienstposten

des Direktors oder der Direktorin

zu besetzen.

Im MEN, der Eichverwaltung des Landes Niedersachsen, sind 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon 30 in der Direktion und 110 in den Eichämtern. 90 v. H. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine technische Berufsausbildung absolviert. MEN betreut ca. 55 000 Kunden mit ca. 250 000 Messgeräten. Das Wirtschaftsvolumen des Landesbetriebes beträgt ca. 10 Mio. EUR.

Der ausgeschriebene Dienstposten gehört der Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes an und ist nach BesGr. B 2 bewertet. Da in naher Zukunft rechtliche Veränderungen auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens mit relevanten Auswirkungen im Aufgabenzuschnitt des MEN zu erwarten sind, kann eine Änderung der Bewertung nach BesGr. A 16 nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen ist zunächst eine Besoldung nach BesGr. A 16 vorgesehen.

Laufbahnrechtliche Einstellungsvoraussetzung ist der Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums der Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Physik. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über langjährige technisch-/naturwissenschaftliche Berufserfahrung und über umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des Messwesens verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie Berufserfahrungen in der Verwaltung wären vorteilhaft.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit, die in der Lage ist, neben der Gesamtleitung des Landesbetriebes auch die Leitung des Geschäftsbereichs Technik erfolgreich zu gestalten. Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber bevorstehende Veränderungen im Eichwesen unterstützt und kreativ mitgestaltet.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt.

Es wird eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich auf diesen Dienstposten zu bewerben.

Bewerbungen sind **bis zum 5. 7. 2007** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z1, zu richten. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter Tel. 0511 120-5470.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 511

Die **Samtgemeinde Baddeckenstedt**, 11 400 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Wolfenbüttel, sucht zum 1. 1. 2008

eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter

für das Amt II „Bürgerservice/Bildung/Soziales“.

Die Stelle ist nach BesGr. A 11/EntgeltGr. 10 TVöD bewertet.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite <http://www.baddeckenstedt.de>.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 511

Die **Stadt Salzgitter** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachdienstleiterin oder einen Fachdienstleiter für den Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht.

Der neu eingerichtete Dienstposten ist nach BesGr. A 16 bewertet und im Haushaltsplan 2007 ausgewiesen.

Derzeitige Aufgabenschwerpunkte sind

- Aufbau und Leitung des Mitte März 2007 durch Fachdienstzusammenlegungen neu geschaffenen Fachdienstes Stadtplanung, Umwelt und Baurecht mit ca. 60 Beschäftigten,

- Entwicklung und Optimierung von Geschäftsprozessen des Fachdienstes einschließlich der Personalentwicklung,
- Festlegung und Umsetzung strategischer und operativer Ziele,
- Produktverantwortung und Mitwirkung am gesamtstädtischen Berichtswesen,
- Initiieren, Entwickeln, Gestalten und Betreuen von fachlichen Projekten und Maßnahmen herausgehobener Bedeutung,
- Vertretung des Fachdienstes in politischen Gremien und bei anderen Behörden.

Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium (TU) der Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung bzw. Hochbau oder Architektur mit Vertiefungsrichtung Städtebau und die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Zweite Staatsprüfung) möglichst mit Prädikatsexamina.

Erwartet wird langjährige Erfahrung in einer dem Amt vergleichbaren hauptamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. in einer leitenden Funktion in der freien Wirtschaft mit umfassenden technischen Kenntnissen im öffentlichen Planungs-, Bauordnungs- und Umweltrecht. Die Wahrnehmung einer leitenden Funktion im bautechnischen Dienst einer Kommunalverwaltung wäre von Vorteil.

Erforderlich sind nachgewiesene Personalführungskompetenz, ausgeprägte organisatorische Fähigkeiten, soziale Kompetenz, Konfliktlösungsfähigkeit und an den strategischen Zielen der Stadt Salzgitter ausgerichtete Kundenorientierung.

Weiterhin bedarf es einer ausgeprägten Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den Führungskräften der drei Fachgebiete des Fachdienstes und Erfahrung in der zielorientierten Vertretung komplexer Projekte mit überzeugender fachlicher Präsentation gegenüber anderen Fachdiensten, politischen Gremien, anderen Behörden und der Öffentlichkeit, einschließlich des Führens von schwierigen und konfliktträchtigen Verhandlungen. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, einen privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen, sind gefordert. Die Wohnsitznahme in Salzgitter wird erwartet.

Die Stadt Salzgitter ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Oloff, Tel. 05341 839-3381, zur Verfügung.

Informationen über die Stadt Salzgitter erhalten Sie unter www.salzgitter.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 61/07 **bis zum 20. 7. 2007** an die Stadt Salzgitter, Fachdienst Personal — 11.1 —, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

— Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 511

Die **Stadt Salzgitter** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachdienstleiterin oder einen Fachdienstleiter für den Fachdienst Tiefbau und Verkehr.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 bewertet und im Haushaltsplan 2007 ausgewiesen.

Derzeitige Aufgabenschwerpunkte sind

- Leitung des Fachdienstes mit den Fachgebieten Straßenunterhaltung; Planung, Entwurf und Verkehrstechnik; Bauausführung und Ingenieurbau; Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung sowie Verwaltung und Entwässerungsbüro (zurzeit Ingenieurleistungen für den Städtischen Regiebetrieb) mit ca. 60 Beschäftigten und einem städtischen Straßennetz von ca. 575 km,
- Entwicklung und Optimierung von Geschäftsprozessen des Fachdienstes einschließlich der Personalentwicklung,
- Festlegung und Umsetzung strategischer und operativer Ziele,
- Weiterentwicklung des Produkthaushalts sowie der Kosten- und Leistungsrechnung,
- Betreuung von technischen Großprojekten,
- Vertretung des Fachdienstes in politischen Gremien und bei anderen Behörden.

Neben einem abgeschlossenen Studium (TU) der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Straßenbau und der Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Zweite Staatsprüfung) werden fundierte Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen in fachlicher, personeller, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht erwartet. Einschlägige Berufserfahrungen in der Kommunal- oder Landesverwaltung wären von Vorteil. Im Umgang mit Bürgern, Politik und Verwaltung ist ein sicheres Auftreten, überdurchschnittliches Engagement, ausgeprägtes Verantwortungs-

bewusstsein, Verhandlungsgeschick, Kooperationsfähigkeit sowie eine hohe Entscheidungs- und Sozialkompetenz erforderlich. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, einen privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen, sind gefordert. Die Wohnsitznahme in Salzgitter wird erwartet.

Die Stadt Salzgitter ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Oloff, Tel. 05341 839-3381, zur Verfügung.

Informationen über die Stadt Salzgitter erhalten Sie unter www.salzgitter.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 66/07 **bis zum 20. 7. 2007** an die Stadt Salzgitter, Fachdienst Personal – 11.1 –, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

– Nds. MBl. Nr. 24/2007 S. 511

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG